

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 17. Jänner 1844



Raths-Protokoll

aufgenommen zur Sitzung in Politicis am 17. Jänner 1844.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

Hr. M. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Weinberger

Auskultant Neuber

Aus dem Referate des Hr. Rathes Buberl.

243. P. Unters. Akt mit Franz Pichler, Alois Barometler, Andreas Bräuhauser u. Johann Grüntner wegen Polizey Exzeßes.

Hr. O. Rth. ist auf Grund der vorgelesenen Erhebungen u. nach Maßgabe seines besonderen schriftl. Vortrages des Meinung, daß gegen Bräuhauser den erhobener Massen gar keinen Antheil nahm, nicht weiter zu verfahren sey, dagegen seyen aber Gürtler u. Barometler aus ihren Geständnißen, Franz Pichler durch die Zeugen als überwiesen anzusehen, an der Raufern im Mandlwirthshause in der letzten Christnacht theil genommen zu haben, u. es wird daher mit Rücksicht auf den vorliegenden Kräftenbefund nach dem Antrage des H. Referenten einhellig gefaßt der Beschluß: Alois Barometler, Franz Pichler, u. Joh. Grüntner seyen des Polizeyvergehens wegen nächtl. Ruhestörung u. Rauferei schuldig u. deßhalb beyde ersteren mit 6 Stockstreichen, letzterer aber mit eintägigen Arreste zu bestrafen, hiernach die Erkenntniße auszufertigen u. zu publiziren.

242. P. Unters. Akt gegen den hies. Naglschmidgesellen Adam Sturmberger pcto Abgabe desselben an das Provinzial Zwangsarbeitshaus.

H. Ref. stellt nach Ablesung der Akten u. des hiezu verfaßten schriftl. Vortrages den Antrage, daß Adam Sturmberger nach den gesetzlichen Directiven zur Abgabe in die k.k. Provinz.

Zwangsarbeitsanstalt Linz qualifizirt sey, daher nach dem Voto des H. Referenten Conclusum per unanimita:

Adam Sturmberger sey wegen Müßigganges Arbeitsscheue u. Bettels zur Abgabe an die k.k. Prov. Zwangsarbeits-Anstalt Linz geeignet, dieserwegen das Erkenntniß auszufertigen, u. der Akt den k.k. Kr. Amte zur höheren Erwirkung die Aufnahme mit Bericht vorzulegen.

409 P. Protok. mit den bgl. Schiffmeistern über das Gesuch des Georg Frisch Z. 9223 P. ao. 1843.

Aufzuheben, das Gesuch zu erledigen, wie folgt: Da das Verführen von Frachten u. Personen mit kleinen Fahrzeugen zu Wasser keineswegs frei gegeben ist, sondern selbes nur einzig und allein den mit besondern Befugnissen u. Rechten versehenen Schiffmeistern zusteht, denen es stets unbenommen bleibt, u. bleiben muß, ihre Fahrten den Wünschen u. Bedürfnissen des Publikums mit größeren oder kleineren Fahrzeugen angemessen einzurichten u. zu befördern, da ihre Gewerbe zu den Polizeigewerken gehören, u. wegen der öfftl. u. Privatsicherheit der Menschen u. der Güter stets strenge überwacht u. nur erprobt kundigen Männern anvertraut werden können, welches bei dem Bittst. nicht der Fall ist, hier ohnedieß 3 Schiffmeistergewerbe bestehen u. auch ausgeübt werden, selbe auch der hies. Platz mit Zufriedenheit der Behörde u. des Publikums vollkommen decken, so kann von dem gegenwärtigen in keinem Gesetze begründeten und unstatthaften Ansuchen des Bittstellers gar kein Gebrauch gemacht werden, daher selbes rückgestellt wird, u. wovon auch die hies. Schiffmeister rathschl. verständiget werden.

385 P. Protok. auf den Trödlern Kowitz u. Hubinger auf das Gesuch des Ignatz Pichler Z. 8956/ad 1843.

Aufzubehalten u. das Gesuch zu erledigen:

Da dem Bittst. mit maãtl. Bescheide vom 26. April v.J. ein personelles Tandlergewerbe mit dem Standpunkte in der Ortschaft Steyrdorf verliehen wurde, so hat sich der Bittst. auch hiernach zu benehmen; da aber jedem Gewerbsmanne das Recht eingeräumt ist, seinem Gewerbe die bestmögliche Ausdehnung zu geben, u. zu verschaffen, so unterliegt es auch keinem Anstande, wenn derselbe zur Erweiterung seines Verschleißes u. den Lokalverhältnissen und den Bedürfnissen des Publikums angemessen in der Stadt ein Verschleißlokale oder Gewölb miethet u. eröffnet, wovon derselbe, so wie die bgl. Tändler rathschl. zu verständigen, ersterer mit dem Beisatze, daß er vorläufig den Standpunkt dieses Lokales dem Maate. anzuzeigen habe.

Haydinger

Weinberger Sekretär